

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre Nr. 106 der Stadt Duisburg in Duisburg-Alt-Hamborn für einen Bereich zwischen Richterstraße, Hamborner Altmarkt, Alleestraße und Reichenberger Straße vom 08.09.2014

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 30.06.2014 für einen Bereich zwischen Richterstraße, Hamborner Altmarkt, Alleestraße und Reichenberger Straße eine Veränderungssperre nach § 14 Baugesetzbuch (BauGB) gemäß § 16 (1) BauGB beschlossen.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

„Satzung der Stadt Duisburg über die Veränderungssperre Nr. 106 -Alt-Hamborn- vom 08.09.2014

Der Rat hat in seiner Sitzung am 30.06.2014 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Die Satzung beruht auf:

1. §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) und
2. § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878).

§ 1

1. Zur Sicherung wird aus Gründen des öffentlichen Wohls für den nachstehend angegebenen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 780 1. Änderung -Alt-Hamborn- eine Veränderungssperre angeordnet. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan wurde per Dringlichkeitsbeschluss durch den Oberbürgermeister und ein Ratsmitglied am 22.08.2013 gefasst. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 09.09.2013 den Dringlichkeitsbeschluss genehmigt.

2. Die Veränderungssperre betrifft den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 780 1. Änderung -Alt-Hamborn-. Dieser umfasst einen Bereich zwischen Richterstraße, Hamborner Altmarkt, Alleestraße und Reichenberger Straße.
3. Die Satzung über den in seiner Begrenzung vorstehend beschriebenen Bereich, der im Übersichtsplan vom Mai 2014 dargestellt ist, liegt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Duisburg, Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Zimmer 405, zu jedermanns Einsicht aus.

§ 2

1. Im Bereich der Veränderungssperre dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 780 1. Änderung -Alt-Hamborn- in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren.“

Vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Über den Inhalt der Veränderungssperre wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Inhalt

Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 397 bis 408

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

1. Sind aufgrund dieser Veränderungssperre die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, insbesondere nach mehr als vierjähriger Dauer der Veränderungssperre, eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
2. Unbeachtlich werden:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 08. September 2014

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Herr Faßbender
Tel.-Nr.: 0203/283-6488

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Stadt Duisburg als Kreisordnungsbehörde über Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)

Auf der Grundlage von § 43 Abs. 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573) in der zur Zeit gültigen Fassung erlässt die Stadt Duisburg folgende Allgemeinverfügung:

- 1.) Gemäß § 43 Abs. 1 BOKraft wird allen Unternehmen mit Betriebsitz oder Ort der Niederlassung im Bereich der Stadt Duisburg, die im rechtsgültigen Besitz einer Genehmigung nach § 47 oder § 49 Abs. 4 des Personenbeförderungsgesetzes (PbefG) sind, folgende Ausnahme genehmigt:

Abweichend von § 26 Abs. 2 S.1 BOKraft ist neben den dort genannten Flächen eine nach außen wirkende Eigen- und Fremdwerbung durch einen Träger auf dem Dach oder auf dem Heck sowie durch eine transparente Werbefolie auf der Heckfläche oder am oberen Heckscheibenrand zulässig.

2.) Auflagen und Bedingungen

- a) Eine Werbung im unter Punkt 1.) genannten Sinne ist nur alternativ –auf dem Dach, am Heck oder dem oberen Heckscheibenrand– gestattet.
- b) Soweit eine Folie am Heckscheibenrand eingesetzt wird, muss diese eine Allgemeine Bauartgenehmigung zur Anbringung auf Fahrzeughecken haben und darf die Sicht nach hinten nicht einschränken. Sie darf eine Größe von 10 cm mal 100 cm insgesamt nicht überschreiten und weder direkt noch indirekt beleuchtet und nicht reflektierend sein.
- c) Die Ordnungsnummer darf durch Werbung am Fahrzeugheck insgesamt nicht verdeckt werden.

- d) Werbung am Fahrzeug insgesamt darf nicht beleuchtet sein. Eine Ausstattung mit Lauflichtbändern, Rollbändern und vergleichbaren Einrichtungen ist nicht zulässig. Eine aufdringliche Farbgebung der Werbung mit sog. Tagesleuchtfarben (z.B. Neonfarben) ist nicht gestattet.
- e) Soweit Werbeträger (besondere Aufbauten) verwendet werden, hat deren technische Zulassung nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) gesondert zu erfolgen; diese Zulassung ist vom Unternehmer zu veranlassen.
- f) Werbung auf der Fahrzeugheckfläche darf eine Größe von max. 100 cm Breite mal 10 cm Höhe insgesamt nicht überschreiten.

3.) Widerrufsvorbehalt

Diese Ausnahmegenehmigung in Form einer Allgemeinverfügung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

4.) Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung wird wirksam am Tag nach ihrer Bekanntmachung. Gleichzeitig wird meine Allgemeinverfügung vom 04.10.2002 in dieser Sache –bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg am 30.10.2002– aufgehoben.

5.) Auflösende Bedingung

Die Allgemeinverfügung wird unter folgender auflösender Bedingung erteilt:

Eine Änderung der gesetzlichen Grundlage (BOKraft), auf die sich diese Allgemeinverfügung stützt, führt dann zum Erlöschen dieser Verfügung, wenn diese mit der dann geltenden Gesetzeslage nicht mehr vereinbar ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage müsste schriftlich beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr möglichst zwei Durchschriften beigefügt werden. Im Fall der elektronischen Einreichung nach Maßgabe der ERVVO VG/FG bedarf es keiner Abschriften.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Auftraggeber zugerechnet werden.

Hinweise

Die vorstehende Allgemeinverfügung und ihre Begründungen können bei der Stadt Duisburg, Bürger- und Ordnungsamt/Straßenverkehrsamt, Ludwig-Krohne-Str. 6, 47058 Duisburg in der Zeit von montags bis freitags zwischen 8.00 und 13.00 Uhr –außerhalb dieser Zeit gemäß telefonischer Vereinbarung– eingesehen werden.

Unberührt von dieser Ausnahmegenehmigung bleiben selbstverständlich die allgemeinen und besonderen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO), die Ausrüstungsvorschriften der Straßenverkehrszulassungs-Ordnung (StVZO) –insbesondere das Verbot der Verwendung von retroreflektierendem Material am PKW selbst– und die Normen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb.

Duisburg, den 05. September 2014

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Dr. Langner
Stadtkämmerer

*Auskunft erteilt:
Herr Bock
Tel.-Nr.: 0203/283-4820*

Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch

Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 1166 -Röttgersbach- „Obere Holtener Straße/Ardesstraße“

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 07.04.2014 folgenden Beschluss gefasst:

Für einen Bereich zwischen der Oberen Holtener Straße, der Ardesstraße, der Unteren Holtener Straße und der Waldecker Straße ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 (1) in Verbindung mit § 13a Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 1166 -Röttgersbach- „Obere Holtener Straße/Ardesstraße“ durchgeführt.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes soll nach § 13a (1) BauGB („beschleunigtes Verfahren“) durchgeführt werden. Gemäß § 13a (2) Nr. 1 in Verbindung mit § 13 (3) BauGB wird von der Durchführung einer formalen Überprüfung gemäß § 2 (4) BauGB abgesehen. Alle von der Planung betroffenen Umweltbelange werden untersucht und in den Abwägungsprozess eingestellt.

Duisburg, den 11. September 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

*Auskunft erteilt:
Herr John
Tel.-Nr.: 0203/283-2977*

Fundsachen, die im Monat Juni 2014 bei den Bezirksämtern abgeliefert wurden

1. Bezirksamt Walsum

Duisburg-Walsum, Rathaus Walsum, Bürger-Service, Erdgeschoss, Friedrich-Ebert-Str. 152,
Fernruf: 0203/283 5732

1 Fahrrad, 2 Handys, 1 Jacke, 2 Geldbörsen ohne Geldbetrag, 1 Autoschlüssel, 1 Führerschein, 1 Fahrausweis, 4 sonstige Personaldokumente, 1 Young Ticket

2. Bezirksamt Hamborn

Duisburg-Hamborn, Rathaus Hamborn, Bürger-Service, Zimmer 1 und 3, Duisburger Str. 213,
Fernruf: 0203/283 5296

2 Fahrräder, 2 Geldbörsen ohne Geldbetrag, 2 Geldbörsen mit Geldbetrag, 1 Sparkassenkarte

3. Bezirksamt Meiderich/Beeck

Duisburg-Meiderich, Verwaltungsgebäude Von-der-Mark-Str. 36, Bürger-Service, Von-der-Mark-Str. 36, Zimmer 100, Fernruf: 0203/283 7543

1 Fahrrad, 1 Handy, 2 Schmuckstücke, 1 Armbanduhr, 1 Kleidungsstück, 1 Geldbörse ohne Geldbetrag, 7 lose Geldbeträge, 1 Personalausweis, 1 Führerschein, 1 Fahrzeugschein, 1 EC-Karte, 1 Brille, 4 Schlüssel, 1 Mappe mit diversen Dokumenten

4. Bezirksamt Homberg/Ruhrort/Baerl

Duisburg-Homberg, Rathaus Bismarckplatz 1, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 8953

7 Fahrräder, 1 Handy, 1 Schmuckstück, 1 Jacke, 1 Kopfbedeckung, 2 Handtaschen, 1 loser Geldbetrag, 1 Autoschlüssel, 3 Personalausweise, 1 Regenschirm, 1 Brille, 1 Buch, 1 Bibliotheksausweis, 2 Geldkarten, 1 sonstiges Personaldokument, 1 Dekogewehr

5. Bezirksamt Mitte

Duisburg-Stadtmitte, Verwaltungsgebäude Sonnenwall 73 - 75, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf 0203/283 3424 oder 4619

5 Fahrräder, 13 Handys, 9 Schmuckstücke, 3 Uhren, 6 Jacken, 2 Pullover, 8 Kopfbedeckungen, 1 Hose, 7 Schals, 3 Handschuhe, 10 Geldbörsen ohne Geldbetrag, 5 Geldbörsen mit Geldbetrag, 1 Rucksack, 2 Handtaschen, 1 Koffer, 5 sonstige Taschen, 1 loser Geldbetrag, 1 Autoschlüssel, 1 Autozubehörteil, 9 Personalausweise, 3 Führerscheine, 5 EC-Karten, 1 Reisepass, 2 Fahrausweise, 2 Aufenthaltserlaubnisse, 3 ausländische Ausweise, 9 sonstige Personaldokumente, 2 Schlüssel, 16 Unterhaltungselektronikteile, 5 Spielwaren, 1 Kinderwagen, 6 Brillen, 2 Bücher, 1 Taschenrechner, 1 Füller, 1 Thermobecher, 1 Frischhaltebox, 2 Brillenetuis, 1 Lederschreibmappe, 1 Paar Damenschuhe, 1 Tüte mit Babydecke und Spielzeugauto, 2 CD, 2 Gürtel, 1 Haarspange, 1 Stoffbeutel, 1 Ladekabel, 1 Paket Katzenfutter

6. Bezirksamt Rheinhausen

Duisburg-Rheinhausen, Rathaus Rheinhausen, Bürger-Service, Körnerplatz 1, Zimmer 104 - 113,
Fernruf: 0203/283 8543

2 Fahrräder, 1 Handy, 1 Telefonhörer

7. Bezirksamt Süd

Duisburg-Buchholz, Verwaltungsgebäude Sittardsberger Allee 14, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 7117

4 Fahrräder, 2 Handys, 2 Geldbörsen ohne Geldbetrag, 1 Geldbörse mit Geldbetrag, 2 Autoschlüssel, 2 Personalausweise, 2 Führerscheine, 1 EC-Karte, 2 sonstige Personaldokumente, 1 Sicherheitsschlüssel, 2 Brillen

Eigentumsberechtigte können innerhalb von 6 Monaten ihre Rechte an den Fundsachen geltend machen. Eigentumsansprüche werden von den Fundannahmestellen der Bezirksämter entgegengenommen.

Fundtiere

18 Hunde, 82 Katzen

Den Eigentümern abhanden gekommener Tiere wird empfohlen, ihren Verlust umgehend der Verwaltung des Tierheims, Lehmstr. 12, 47059 Duisburg, Telefon: 0203/9355090, anzuzeigen; andernfalls wird das Tier an einen Tierliebhaber abgegeben.

Duisburg, den 08. September 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Bäcker

*Auskunft erteilt:
Frau Bäcker
Tel.-Nr.: 0203/283-3288*

Fundsachen, die im Monat Juli 2014 bei den Bezirksämtern abgeliefert wurden

1. Bezirksamt Walsum

Duisburg-Walsum, Rathaus Walsum, Bürger-Service, Erdgeschoss, Friedrich-Ebert-Str. 152,
Fernruf: 0203/283 5732

5 Fahrräder, 2 Geldbörsen ohne Geldbetrag, 2 Geldbörsen mit Geldbetrag, 1 Handtasche, 2 lose Geldbeträge, 2 Personaldokumente

2. Bezirksamt Hamborn

Duisburg-Hamborn, Rathaus Hamborn, Bürger-Service, Zimmer 1 und 3, Duisburger Str. 213, Fernruf: 0203/283 5296

5 Fahrräder, 1 Handy, 1 Schmuckstück, 3 Geldbörsen ohne Geldbetrag, 1 Handtasche, 1 Personaldokument

3. Bezirksamt Meiderich/Beeck

Duisburg-Meiderich, Verwaltungsgebäude Von-der-Mark-Str. 36, Bürger-Service, Von-der-Mark-Str. 36, Zimmer 100, Fernruf: 0203/283 7543

8 Fahrräder, 2 Handys, 1 Armbanduhr, 6 Geldbörsen ohne Geldbetrag, 2 Geldbörsen mit Geldbetrag, 1 Rucksack, 1 Sporttasche, 2 Personalausweise, 2 Schlüsselbunde, 1 Autoschlüssel, 1 Schachtel mit 2 Hörgeräten

4. Bezirksamt Homberg/Ruhrort/Baerl

Duisburg-Homberg, Rathaus Bismarckplatz 1, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 8953

2 Fahrräder, 1 Geldbörse ohne Geldbetrag, 1 Geldbörse mit Geldbetrag, 1 Autoschlüssel, 3 Personalausweise, 1 Fotoapparat, 1 Brille, 1 Schmuckanhänger

5. Bezirksamt Mitte

Duisburg-Stadtmitte, Verwaltungsgebäude Sonnenwall 73 - 75, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf 0203/283 3424 oder 4619

7 Fahrräder, 9 Handys, 2 Ringe, 1 Armbanduhr, 13 Jacken, 2 T-Shirts, 3 Kopfbedeckungen, 3 Schals, 6 sonstige Kleidungsstücke, 6 Geldbörsen ohne Geldbetrag, 7 Geldbörsen mit Geldbetrag, 3 Handtaschen, 1 Koffer, 2 Aktentaschen, 6 sonstige Taschen, 1 loser Geldbetrag, 3 Autoschlüssel, 34 Personalausweise, 9 Führerscheine, 2 Fahrzeugscheine, 12 EC-Karten, 3 Krankenkassenkarten, 1 Fahrausweis, 4 Aufenthaltserlaubnisse, 14 sonstige Personaldokumente, 2 Sicherheitsschlüssel, 14 Unterhaltungselektronikteile, 5 Spielwaren, 1 Regenschirm, 2 Brillen, 5 Bücher, 2 Fototaschen, 1 Memorycard, 1 Haarspange, 5 KFZ-Kennzeichen, 1 Leder-gürtel, 5 Goldmünzen, 1 Klemmbrett

6. Bezirksamt Rheinhausen

Duisburg-Rheinhausen, Rathaus Rheinhausen, Bürger-Service, Körnerplatz 1, Zimmer 104 - 113, Fernruf: 0203/283 8543

6 Fahrräder, 1 Handy, 1 Personaldokument

7. Bezirksamt Süd

Duisburg-Buchholz, Verwaltungsgebäude Sittardsberger Allee 14, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 7117

3 Fahrräder, 2 Handys, 1 Armband, 1 Kleidungsstück, 1 Geldbörse mit Geldbetrag, 1 Aufenthaltserlaubnis, 2 Sicherheitsschlüssel

Eigentumsberechtigte können innerhalb von 6 Monaten ihre Rechte an den Fundsachen geltend machen. Eigentumsansprüche werden von den Fundannahmestellen der Bezirksamter entgegengenommen.

Fundtiere

16 Hunde, 47 Katzen

Den Eigentümern abhanden gekommener Tiere wird empfohlen, ihren Verlust umgehend der Verwaltung des Tierheims, Lehmstr. 12, 47059 Duisburg, Telefon: 0203/9355090, anzuzeigen; andernfalls wird das Tier an einen Tierliebhaber abgegeben.

Duisburg, den 08. September 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Bäcker

Auskunft erteilt:
Frau Bäcker
Tel.-Nr.: 0203/283-3288

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Herrn Herbert Krautgartner, zuletzt wohnhaft Heynenstr. 19, 47229 Duisburg, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-33/94 084251, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Homberg, Bismarckplatz 1, 47198 Duisburg, Zimmer 210, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 10. September 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Kronen

Auskunft erteilt:
Frau Kronen
Tel.-Nr.: 0203/283-8804

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Herrn Andre Pietrusky, zuletzt wohnhaft Karl-Legien-Str. 6 a, 58456 Witten, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-33/94 083216, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Homberg, Bismarckplatz 1, 47198 Duisburg, Zimmer 210, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 11. September 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Kronen

Auskunft erteilt:
Frau Kronen
Tel.-Nr.: 0203/283-8804

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an **Laurentiu VASILE**, geboren am **31.07.1974** in **Tanderei**, zuletzt wohnhaft: In den Peschen 5 in 47228 Duisburg, gerichtete **Ordnungsverfügung** vom **11.09.2014**, Aktenzeichen **32-15-1 Kla 554931**, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstr. 63 – 65, 47051 Duisburg, Zimmer 211, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 11. September 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Klasnitz

Auskunft erteilt:
Frau Pape
Tel.-Nr.: 0203/283-2587

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Frau Zehra Önalın, zuletzt wohnhaft Kohlstr. 55, 42109 Wuppertal, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-33/95 19251, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 27, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 12. September 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Keuser

Auskunft erteilt:
Frau Keuser
Tel.-Nr.: 0203/283-6423

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Grundsteuerbescheid für das Jahr 2014 vom 27.08.2014

Steuerpflichtige/r:
Alkhandari, Hatem Yousef Mohamed Kalander
Buchungsstelle:
710-0-974-2
Vertragsgegenstand:
231 001 739 690
Bisherige Anschrift:
Al-Surra Block 1 Str. 14, 54541 Hs-Nr.27 Kuwait in Kuwait

Hiermit wird der vorstehend bezeichnete Empfänger benachrichtigt, dass der genannte Bescheid

- nicht zugestellt werden konnte, weil der Steuerpflichtige in Kuwait wohnhaft ist und keinen inländischen Empfangsbevollmächtigten benannt hat.
- beim Amt für Rechnungswesen und Steuern Duisburg, Sonnenwall 85, 47051 Duisburg, Zimmer 502, werktags, außer sonnabends, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Aushängung bereitliegt,
- als zugestellt gilt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die

öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 09. September 2014

Der Oberbürgermeister
 Im Auftrag

Mareczek

Auskunft erteilt:
Frau Rusch
Tel.-Nr.: 0203/283-2253

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Grundsteuerbescheide ab 01.01.2013 vom 04.09.2014 für Sandbrück 3 (2. Etage Wohnung 13 und 14 sowie 3. Etage Wohnung 15 und 16)

Steuerpflichtige/r:
Erdogan, Sait Ali
Buchungsstelle:
511-0-037-9
Bisherige Anschrift:
Brünselstr. 80, 44807 Bochum

Hiermit wird der vorstehend bezeichnete Empfänger benachrichtigt, dass die genannten Bescheide

- nicht zugestellt werden konnten, weil der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war,
- beim Amt für Rechnungswesen und Steuern Duisburg, Sonnenwall 85, 47051 Duisburg, Zimmer 502, werktags, außer sonnabends, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Aushängung bereitliegen,
- als zugestellt gelten, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 11. September 2014

Der Oberbürgermeister
 Im Auftrag

Mareczek

Auskunft erteilt:
Frau Rusch
Tel.-Nr.: 0203/283-2253

Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg

Das Sparkassenbuch Nr. 3201582933 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 02. September 2014

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3201538174 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 02. September 2014

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3200102006 (alt 100102003) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 02. September 2014

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Die Sparkassenbücher Nr. 3214082848 (alt 114082845), 3214048237 (alt 114048234), 3214097515 (alt 114097512) der Sparkasse Duisburg wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 02. September 2014

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 4217006743 (alt 117006742) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 03. September 2014

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3252023274 (alt 152023271) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 03. September 2014

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3234078396 (alt 134078393) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 03. September 2014

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Die Sparkassenbücher Nr. 3224052799 (alt 124052796), 3324062888 (alt 824062889) der Sparkasse Duisburg wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 03. September 2014

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201395344 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 04. September 2014

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3261161131 (alt 161161138), 3261210987 (alt 161210984) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 08. September 2014

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202345421 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 10. September 2014

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3228037424 (alt 128037421) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 11. September 2014

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3219002403 (alt 119002400) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 11. September 2014

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3202327387, 3252013317 (alt 152013314), 3252022920 (alt 152022927), 3258005648 (alt 158005645) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 11. September 2014

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der ThermoPlus WärmeDirektService GmbH Duisburg gem. § 108 Abs. 2 Nr. 1c GO NW

Die Gesellschafterversammlung der ThermoPlus WärmeDirektService GmbH hat am 05.08.2014 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 wie folgt festgestellt.

Demnach wird der Jahresüberschuss in Höhe von 67 T€ an die Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH ausgeschüttet.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 06. Oktober 2014 bis 03. November 2014 in der Konzernzentrale der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg, unter Vorsprache bei der Information montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte **KPMG AG**, Köln, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die ThermoPlus WärmeDirektService GmbH Duisburg, Duisburg

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der ThermoPlus WärmeDirektService GmbH Duisburg, Duisburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Nach § 6 Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der ThermoPlus WärmeDirektService GmbH Duisburg und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.

Köln, den 20. Mai 2014

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Hillesheim Biermann
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Duisburg, den 09. September 2014

ThermoPlus WärmeDirektService GmbH Duisburg
Die Geschäftsführung

Peter Felwor

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Duisburger Park- und Garagen-gesellschaft mbH i. L. gem. § 108 Abs. 2 Nr. 1c GO NW

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2013 wurde mit schriftlichem Gesellschafterbeschluss vom 07.07.2014 durch die Alleingesellschafterin Duisburger Verkehrsgesellschaft AG wie folgt festgestellt:

Der demnach zum 31.12.2013 ausgewiesene Jahresfehlbetrag in Höhe von 3.009,64 € wird von der Alleingesellschafterin der Duisburger Verkehrsgesellschaft AG übernommen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 06. Oktober 2014 bis 03. November 2014 in der Konzernzentrale der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg, unter Vorsprache bei der Information montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte **KPMG AG**, Köln, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Duisburger Park- und Garagen-gesellschaft mbH i.L.

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz (zugleich Liquidationsschlussbilanz), Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Duisburger Park- und Garagen-gesellschaft mbH i.L., Duisburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und

den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung des Liquidators der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Liquidators sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Köln, den 22. April 2014

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Hillesheim Biermann
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Duisburg, den 09. September 2014

**DUISBURGER PARK- UND
GARAGENGESellschaft MBH i. L.**
Liquidator

Stephan Endries

Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 der Kreislaufwirtschaft Duisburg GmbH (KWD GmbH)

Die Gesellschafterversammlung hat in ihrer Sitzung am 16.06.2014 den mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF FASSELT SCHLAGE vom 02.05.2014 versehenen Jahresabschluss 2013 der Kreislaufwirtschaft Duisburg GmbH mit einem Jahresüberschuss von 177.372,78 Euro festgestellt, den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2013 entgegengenommen und über die Verwendung des Jahresergebnisses wie folgt beschlossen:

Ein Betrag in Höhe von 59.000,00 Euro des Jahresüberschusses für das Geschäftsjahr 2013 wird auf neue Rechnung vorgezogen. Der Restbetrag des Jahresüberschusses in Höhe von 118.372,78 Euro wird an den Anteilseigner Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR ausgeschüttet.

Den Geschäftsführern der Kreislaufwirtschaft Duisburg GmbH, Herrn Wolfgang Gerbracht, Herrn Ingo Wiele und dem Aufsichtsrat der Kreislaufwirtschaft Duisburg GmbH wird für das Geschäftsjahr 2013 Entlastung erteilt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 15.11.2014 bis 29.11.2014 während der Geschäftszeiten unter Vorsprache beim Empfang im Verwaltungsgebäude der Kreislaufwirtschaft Duisburg GmbH, Schifferstr. 190, 47059 Duisburg zur Einsichtnahme aus.

Der Jahresabschluss zum Geschäftsjahr vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 wird im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Duisburg, den 05. September 2014

Kreislaufwirtschaft Duisburg GmbH

Marcus Bluhm Ingo Wiele
Geschäftsführer Geschäftsführer

BEKANNTGABE

Öffentliche Bekanntgabe der Fernwärme Duisburg GmbH an ihre Fernwärmekunden in Vierlinden, Overbruch, Alt-Walsum, Aldenrade, Fahrn, Alt-Homberg, Hochheide, Bruckhausen und Rumeln-Kaldenhausen

Änderung der Fernwärmepreise

[1] Die in den Preisänderungsklauseln enthaltenen Preisbestimmungselemente der Preisliste Wärme Classic (ehemals TA Niederrhein) für die Ortsteile Vierlinden, Overbruch, Alt-Walsum, Aldenrade, Fahrn, Alt-Homberg, Hochheide und Bruckhausen, Wärme Classic (ehemals TA 01 02 03 14) für die Ortsteile Vierlinden, Overbruch, Alt-Walsum, Aldenrade und Fahrn, Wärme Classic (ehemals TA 05 09 18) für die Ortsteile Alt-Homberg und Hochheide, Wärme Profi (ehemals SV 02 [a] und SV 02 [b]) für die Ortsteile Vierlinden, Overbruch, Alt-Walsum, Aldenrade und Fahrn, Wärme Profi (ehemals SV 05 09 18 [a] - [f]) Ortsteile Alt-Homberg und Hochheide ändern sich zum 01.10.2014 wie folgt:

	von	auf
Lohn [L]	15,36 €/h [Stand 01.01.2014]	15,86 €/h [Stand 01.07.2014]
Kohle [K]	76,15 €/t [3./4. Quartal 2013]	73,17 €/t [1./2. Quartal 2014]
Investitionsgüterindex [I]	103,1 [07/2013-12/2013]	103,4 [01/2014-06/2014]
Heizöl [HEL]	69,73 €/hl [07/2013-12/2013]	66,89 €/hl [01/2014-06/2014]
Schweröl [HS]	494,12 €/t [07/2013-12/2013]	484,89 €/t [01/2014-06/2014]
Holzindex [B]	114,1 [07/2013-12/2013]	108,9 [01/2014-06/2014]
Wärmeindex [W]	119,4 [07/2013-12/2013]	118,4 [01/2014-06/2014]

Es ändern sich der Arbeitspreis und die Grund- und Verrechnungspreise. Der die Brennstoffkosten abdeckende Anteil des Arbeitspreises wird zu 16 % durch die Lohn-, zu 12 % durch die Kohlepreis-, zu 9 % durch die Investitionsgüterindex-, zu 13 % durch die Heizölpreis-, zu 11 % durch die Schwerölpreis- und zu 11 % durch die Holzindexveränderung bestimmt.

Zum 01.10.2014 treten die neuen Preislisten in Kraft.

Der Arbeitspreis gemäß der Preisliste Wärme Classic (ehemals TA Niederrhein) beträgt damit ab dem 01.10.2014 beispielsweise 5,294 Cent/kWh(netto) bzw. 6,300 Cent/kWh(brutto) und der Jahresgrundpreis 37,46 €/kW(netto) bzw. 44,58 €/kW(brutto).

[2] Das in den Preisänderungsklauseln enthaltene Preisbestimmungselement [L], für die jeweilige Anfangsvergütung der Vergütungsgruppe B1 einschließlich Ausgleichsbetrag (Besitzstand) entsprechend der tariflichen Arbeitsstundenzahl je Monat, zurzeit 165, des Lohntarifvertrages des Arbeitgeberverbandes der Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen, der Preisliste Wärme Classic Profi (ehemals TA Sonderprogramm Verdichtung 2002-2004) und für die Preisliste Wärme Classic (ehemals TA 10 15 19) Ortsteil Rumeln-Kaldenhausen ändert sich zum 01.10.2014 von 17,92 €/h [Monatsvergütung: 2.737,00 €, Ausgleichsbetrag (Besitzstand): 220,00 €, gesamt 2.957,00 €] auf 18,25 €/h [Monatsvergütung: 2.792,00 €, Ausgleichsbetrag (Besitzstand): 220,00 €, gesamt 3.012,00 €]. Es ändert sich der Grundpreis.

Zum 01.10.2014 treten die neuen Preislisten in Kraft.

[3] Die gültigen Preislisten liegen in unseren Geschäftsräumen aus und werden auf Anfrage zugeschickt.